

Art. 2 - Vorliegender Erlaß tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Art. 3 - Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Mai 2000

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen
F. VANDENBROUCKE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 november 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 novembre 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2000 — 2922

[C — 2000/00829]

7 NOVEMBER 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 30 oktober 1998 tot vaststelling van de voorschriften betreffende de biologische productie in de dierlijke sector

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 30 oktober 1998 tot vaststelling van de voorschriften betreffende de biologische productie in de dierlijke sector, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 30 oktober 1998 tot vaststelling van de voorschriften betreffende de biologische productie in de dierlijke sector.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 7 november 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

F. 2000 — 2922

[C — 2000/00829]

7 NOVEMBRE 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 30 octobre 1998 fixant les prescriptions relatives à la production biologique dans le secteur animal

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 30 octobre 1998 fixant les prescriptions relatives à la production biologique dans le secteur animal, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 30 octobre 1998 fixant les prescriptions relatives à la production biologique dans le secteur animal.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 7 novembre 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage — Annexe

MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT

30. OKTOBER 1998 — Ministerieller Erlaß zur Festlegung der Vorschriften über die biologische Erzeugung im tierischen Sektor

Der Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei, abgeändert durch die Gesetze vom 11. April 1983 und 29. Dezember 1990;

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. April 1992 über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 10. Juli 1998;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 9. August 1980, 16. Juni 1989, 4. Juli 1989, 6. April 1995 und 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit:

In der Erwägung, daß die Notwendigkeit, unverzüglich Vorschriften über die biologische Erzeugung im tierischen Sektor festzulegen, auf das dringende Bedürfnis zurückzuführen ist, über die notwendigen technischen Normen für die Verwendung von Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren zu verfügen,

Erläßt:

Einzigter Artikel - Die Regeln der biologischen Erzeugung im tierischen Sektor werden in dem als Anlage zu vorliegendem Erlaß beigefügten Lastenheft für die tierische biologische Erzeugung festgelegt.

Brüssel, den 30. Oktober 1998

K. PINXTEN

Anlage: Lastenheft für die tierische biologische Erzeugung

KAPITEL I — *Einleitende Bestimmungen*

I.1 Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Lastenheftes versteht man unter:

- Verordnung: die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel,
- Königlichem Erlaß: den Königlichen Erlaß vom 17. April 1992 über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel,
- GD5: die Verwaltung der Tiergesundheit und der Qualität tierischer Erzeugnisse des Ministeriums des Mittelstands und der Landwirtschaft.

Die anderen in der Verordnung und im Königlichen Erlaß enthaltenen Begriffsbestimmungen sind bei Bedarf anwendbar.

I.2 Gesetzlicher Rahmen und Anwendungsbereich

In Anwendung des Königlichen Erlasses vom 17. April 1992 werden im vorliegenden Lastenheft zusätzliche Vorschriften für das biologische Produktionsverfahren im tierischen Sektor festgelegt, damit die Verwendung von Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen tierischen Ursprungs geregelt wird.

Die in vorliegendem Lastenheft festgelegten Regeln finden Anwendung unbeschadet sonstiger Gesetzesbestimmungen über die Erzeugung, die Aufbereitung, die Etikettierung, die Vermarktung, die Verwendung und die Kontrolle der betreffenden Erzeugnisse, einschließlich der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 10. September 1987 und des Ministeriellen Erlasses vom 11. September 1987 über den Gebrauch von Stoffen für die Tierfütterung und den Handel damit.

Folgende Tierarten werden im vorliegenden Lastenheft berücksichtigt:

- Rinder,
- Schafe und Ziegen,
- Schweine,
- Legehennen und Fleischhähnchen.

I.3 Auf die Kontrollorgane anwendbare Kontrollanforderungen

Unbeschadet der Kontrollaufträge, die in den Zuständigkeitsbereich der Bediensteten des Ministeriums fallen, sind die in Anwendung des Königlichen Erlasses zugelassenen Kontrollorgane mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes beauftragt.

Die Kontrollorgane müssen der GD5 jährlich für den 1. Januar die fortgeschriebene Liste der kontrollpflichtigen Unternehmen übermitteln, mit Angabe der Unternehmenskategorie und der betroffenen Art(en) der tierischen Erzeugung.

Sie übermitteln der GD5 die Tabelle der Gebühren, die pro Kategorie auf die Unternehmen angewandt werden, und alle im nachhinein an dieser Tabelle angebrachten Abänderungen.

Zusätzlich zu den verwaltungstechnischen Kontrollen führen die Kontrollorgane mindestens einmal pro Jahr bei allen kontrollpflichtigen Unternehmen eine Kontrolle vor Ort durch. Außerdem werden zu einem im Hinblick auf die Viehhaltung angemessenen Zeitpunkt unangekündigte Kontrollen vor Ort durchgeführt, so daß jährlich mindestens 50% der Kontrollen bei den Erzeugern und 100% der Kontrollen bei den anderen kontrollpflichtigen Unternehmen unangekündigt durchgeführt werden.

Am Ende eines jeden Quartals übermitteln die Kontrollorgane der GD5:

- eine Liste der Kontrollen, die bei den von der tierischen biologischen Erzeugung betroffenen Unternehmen durchgeführt worden sind,
- eine Liste der in Anwendung des vorliegenden Lastenheftes gewährten Abweichungen oder Erlaubnisse.

Sie informieren die GD5 unverzüglich über jedes Problem, auf das sie bei ihren Kontrolltätigkeiten gestoßen sind und das die Garantie der Konformität des Produktes mit den amtlichen Vorschriften über die tierische biologische Erzeugung beeinträchtigen könnte.

Die in den Artikeln 8 und 9 und den Anhängen III und IV der Verordnung vorgesehenen Anforderungen in puncto Kontrolle sind entsprechend anwendbar auf Tiere und tierische Erzeugnisse.

KAPITEL II — Auf die Erzeugung anwendbare Regeln

II.1 Flächengebundenheit und Dungbewirtschaftung

Die biologische Viehhaltung wird flächengebunden betrieben. Die Gesamtbesatzdichte des Betriebs darf 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LGF) nicht überschreiten. Für die Berechnung der Anzahl GVE werden die Koeffizienten der Tabelle 1 benutzt.

Falls anderer Dung ausgebracht wird, muß die Gesamtbesatzdichte so verringert werden, daß der jährliche Stickstoffeintrag 2 GVE/ha LGF nicht überschreitet, wobei 2 GVE 170 kg Stickstoff (N) entsprechen (ab dem 1/1/1999 anwendbare Regel).

| Tabelle 1: Koeffizienten für die Umrechnung in Großvieheinheiten (GVE) | | | |
|--|------|--|-------|
| Rinder | | Schweine | |
| Milchkühe | 1 | Zuchtsäue (Ferkel einbegriffen bis zu 25 kg) | 0,3 |
| Säugende Kühe (Kalb einbegriffen bis 1/2 Jahr) | 0,9 | Eber | 0,15 |
| Zuchtstiere | 0,9 | Mastschweine und Zuchtsäue | 0,15 |
| Andere Rinder von 2 Jahren und mehr | 0,7 | Schafe und Ziegen | |
| Rinder von 1 Jahr bis zu 2 Jahren | 0,5 | Mutterschafe/Ziegen (Lämmer einbegriffen) | 0,15 |
| Rinder unter 1 Jahr | 0,3 | Schafböcke/Ziegenböcke | 0,1 |
| Geflügel | | | |
| Legehennen | 0,01 | Fleischhähnchen | 0,005 |

(2 GVE = 170 kg N)

Falls diese Besatzdichten überschritten werden, muß der Landwirt einen Ausbringungsplan vorlegen, der es ihm ermöglicht, zusätzliche, in anderen kontrollierten biologischen Betrieben verfügbare Flächen zu nutzen. Für diese Flächen müssen die betreffenden Landwirte einen Vertrag schließen.

II.2 Fortpflanzung

Grundsätzlich muß die Fortpflanzung im Natursprung erfolgen. Die künstliche Besamung ist zulässig. Der Embryotransfer sowie die Verwendung von Hormonen zur Kontrolle der Ovulation sind jedoch verboten, es sei denn, es handelt sich um eine im Haltungsbuch vermerkte Heilbehandlung eines einzelnen Tieres.

In der biologischen Viehhaltung müssen die natürlichen Geburten den Vorrang haben. Der Kaiserschnitt wird nur zugelassen, um einem Tier das Leben zu retten oder ihm Leiden zu ersparen. Diese Regel gilt für einen bestimmten Betrieb als eingehalten, wenn 5 Jahre nach Beginn der Umstellung die Anzahl natürlicher Geburten höher ist und bleibt als 80% der Anzahl der gesamten Geburten des Jahres. Außerdem muß der Anteil natürlicher Geburten bereits 3 Jahre nach Beginn der Umstellung mindestens 30% erreicht haben. Für Betriebe, die vor Inkrafttreten von Artikel 1bis des Königlichen Erlasses mit der Umstellung begonnen haben oder bereits umgestellt sind, werden die obenerwähnten Zeiträume ab Inkrafttreten von Artikel 1bis des Königlichen Erlasses berechnet.

II.3 Eingriffe an Tieren

Eingriffe an Tieren wie das Kupieren des Schwanzes, das Abkneifen der Zähne, die Kastration, die Enthornung, das Stutzen der Schnäbel dürfen in der biologischen Landwirtschaft nicht systematisch durchgeführt werden. Einige dieser Eingriffe können vom Kontrollorgan aus Sicherheitsgründen oder zur Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygiene der Tiere sowie zur Gewährleistung der Qualität der Erzeugnisse jedoch erlaubt werden. Diese Eingriffe sind von qualifiziertem Personal durchzuführen, so daß die Tiere nicht darunter leiden.

II.4 Unterbringungsbedingungen und Auslaufflächen

Bei den Unterbringungsbedingungen müssen die Bedürfnisse der Tiere an Bewegungsfreiheit, Tageslicht und Wohlbefinden berücksichtigt werden. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futter- und Tränkstellen haben. Die Stallungen müssen ausreichend belüftet sein.

Alle Säugetiere müssen über einen Liegeplatz mit Einstreu verfügen. Diese kann aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Zur Verbesserung und Anreicherung der Einstreu dürfen sämtliche Mineralstoffe verwendet werden, die gemäß Anhang II Buchstabe A zur Verordnung als Düngemittel in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind.

Die Betriebsräume dürfen mit Druckwasser oder heißem Wasser gereinigt werden. Folgende Produkte dürfen verwendet werden:

- Kalkmilch,
- Eau de Javel,
- Ätznatron,
- natürliche Pflanzenessenzen.

Zur Insekten- und Parasitenbekämpfung in den Stallungen sind Pyrethrum, Klebe- und Pheromonfallen oder elektrische Fallen und biologische Bekämpfungsmittel zugelassen.

Die Böden dürfen nicht ausschließlich aus Spaltenkonstruktionen bestehen, außer für einen begrenzten Zeitraum im Fall einer therapeutischen Behandlung; in diesem Fall ist ein Vermerk im Haltungsbuch erforderlich.

Sofern keine Ausnahmeregelung gemäß vorliegendem Lastenheft vorgesehen ist, müssen die Tiere über eine Auslauffläche verfügen.

Bei Säugetieren ist dem Zuchtvieh (außer den gefährlichen männlichen Tieren) und den für die Milcherzeugung bestimmten Tieren Weidezugang zu gewähren, sobald die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies zulassen. Diese Auslaufflächen sind den lokalen Klimaverhältnissen entsprechend mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Wind, Sonne und extremer Kälte oder Hitze auszustatten. Die für die Fleischerzeugung bestimmten Tiere werden unter denselben Bedingungen gehalten, die Endmast kann jedoch im Stall stattfinden.

Was die Kälberhaltung betrifft, ist es untersagt, Kälber, die älter als 4 Wochen sind, in Einzelboxen unterzubringen. Die Kälber werden in Gruppen untergebracht und müssen drinnen über eine minimale Bodenfläche von 2,5 m² pro Kalb verfügen.

Für Säue muß die Auslauffläche grasbewachsen sein, und die maximale Besatzdichte beträgt 10 Säue pro Hektar. Das Gefangenhalten der Säue ist nur während und nach dem Abferkeln maximal 7 Tage lang, während der Fütterung und der Behandlungen zugelassen, und dies nur mittels eines Käfigs oder eines Boxes.

Für Mastschweine kann die Auslauffläche grasbewachsen (maximale Besatzdichte von 20 Schweinen pro Hektar) oder betoniert sein. In diesem Fall gelten folgende maximale Besatzdichten:

— Schweine < 65 kg: mindestens 0,4 m² pro Schwein drinnen und eine minimale Auslauffläche von 0,4 m² pro Schwein,

— Schweine > 65 kg: mindestens 0,6 m² pro Schwein drinnen und eine minimale Auslauffläche von 0,6 m² pro Schwein.

Die Haltung von Legehennen muß folgenden Mindestbedingungen entsprechen:

— Die Legehennen verfügen tagsüber über einen Auslauf im Freien, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.

— Das für die Legehennen zugängliche Gelände weist größtenteils Pflanzenbewuchs auf.

— Die Besatzdichte beträgt nicht mehr als 4 000 Legehennen pro ha Gelände, das den Legehennen zugänglich ist, das heißt eine Henne pro 2,5 m².

— Für den Stall:

— Die Besatzdichte beträgt nicht mehr als 7 Hennen pro m² für die Legehennen verfügbare Bodenfläche.

— Zumindest ein Drittel dieser Bodenfläche ist mit Einstreu in Form von Stroh, Spänen, Sand oder Torf bedeckt.

— Ein ausreichend großer Teil der den Legehennen zur Verfügung stehenden Stallfläche ist als Kotgrube vorzusehen.

— Zusätzlich zum Tageslicht kann Kunstlicht eingesetzt werden, um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden eingehalten werden muß.

Bei der Haltung der für die Fleischerzeugung bestimmten Hähnchen müssen folgende Mindestbedingungen erfüllt werden:

— Im Stall beträgt die Besatzdichte pro m² Bodenfläche nicht mehr als 12 Fleischhähnchen mit insgesamt höchstens 25 kg Lebendgewicht. Wenn jedoch mobile Ställe benutzt werden, die höchstens 150 m² Bodenfläche haben und die nachts offenbleiben, darf die Besatzdichte auf 20 Fleischhähnchen mit höchstens 40 kg Lebendgewicht pro m² erhöht werden.

— Die gesamte Nutzfläche der Geflügelställe einer bestimmten Produktionsstätte beträgt nicht mehr als 1 600 m².

— Pro Geflügelstall werden nicht mehr als 4 800 Fleischhähnchen untergebracht.

— Die Stallungen verfügen über Ausflughäfen mit einer kombinierten Länge von mindestens 4 m je 100 m² Bodenfläche.

— Die Fleischhähnchen müssen tagsüber stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen, und dies mindestens ab dem Alter von 6 Wochen.

— Die Auslauffläche muß größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen, und die Besatzdichte beträgt höchstens ein Fleischhähnchen pro 2 m².

Für Geflügel muß aus hygienischen Gründen zwischen den Belegungen eine Wartezeit von 6 Wochen für die Auslaufflächen und von 3 Wochen für die Stallungen eingehalten werden.

Für Gebäude, die vor Inkrafttreten von Artikel 1bis des Königlichen Erlasses gebaut worden sind, kann das Kontrollorgan zeitweilige Abweichungen von den Bedingungen in bezug auf Unterbringung und Auslaufflächen gewähren, um lokale Gegebenheiten in bezug auf die Betriebsstruktur zu berücksichtigen.

II.5 Fütterung

Sämtliche Tiere des Betriebs sollten normalerweise ausschließlich mit Futterpflanzen und anderen Futtermitteln gefüttert werden, die gemäß den in Artikel 6 und in Anhang I der Verordnung festgelegten Regeln der biologischen Erzeugung erzeugt worden sind.

Wenn dem Viehhalter die Versorgung mit Futtermitteln ausschließlich biologischer Herkunft nicht möglich ist, kann er in begrenztem Umfang die in Tabelle 2 angegebenen konventionellen Futtermittel verwenden. Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln pro Tag beträgt 10% bei Wiederkäuern und 20% bei Nichtwiederkäuern. Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft. Für bis zu 4 Wochen alte Fleischhähnchen und für bis zu 10 Wochen alte Ferkel wird dieser maximale Prozentsatz jedoch auf 35% erhöht, wenn es sich um Tiere aus der konventionellen Viehhaltung handelt, die in Anwendung der unter Nr. II.7 erwähnten Abweichungsmaßnahme in die biologische Viehhaltung aufgenommen worden sind.

Es ist zugelassen, der Futtermittelration pflanzliche Umstellungserzeugnisse bis zu maximal 30% der Ration beizumischen, wenn diese Erzeugnisse von Anbauflächen stammen, wo die in Artikel 6 und in Anhang I der Verordnung festgelegten Produktionsregeln seit mindestens einem Jahr eingehalten werden. Diese Begrenzung auf 30% kommt nicht zur Anwendung, wenn die im Rahmen der Umstellung hergestellten pflanzlichen Erzeugnisse im Betrieb selbst erzeugt worden sind.

Außer Milch und Milcherzeugnissen und den in Tabelle 3 aufgenommenen zugelassenen Ausgangserzeugnissen tierischen Ursprungs dürfen keine anderen Erzeugnisse tierischen Ursprungs für die Fütterung verwendet werden. Die Verwendung von Stoffen zur künstlichen Wachstums- oder Leistungsförderung ist verboten.

Die Verwendung von Futtermitteln, die aus genetisch veränderten Organismen, Teilen davon oder auf deren Grundlage erzeugten Erzeugnissen gewonnen werden, ist verboten.

Die Tiere müssen über ausreichend Trinkwasser verfügen, das den chemischen Trinkbarkeitskriterien entspricht.

Nur die in Tabelle 3 aufgeführten Produkte werden als Ergänzungsfuttermittel zugelassen.

Haltungssysteme für Wiederkäuer sollten ein Maximum an Weidegang gewähren. Mindestens 60% der Trockenmasse in der Tagesration muß aus frischem, getrocknetem oder siliertem Rohfutter bestehen.

Bei Fleischhähnchen muß das im Maststadium verabreichte Futter aus mindestens 70% Getreide bestehen.

Zusätzlich zu den zugelassenen Futtermitteln der Tabelle 2 sind folgende Konservierungsstoffe bei der Silage zugelassen: Meersalz und Steinsalz, die sogenannten biologischen Konservierungsstoffe (z.B. Hefen), Bakterien, die Milch-, Essig-, Ameisen- oder Propionsäure erzeugen, Enzyme und Molke.

Futtermittel, die von Futtermittelherstellern in den Handel gebracht werden und die den in Kapitel III des vorliegenden Lastenheftes festgelegten Produktionsbedingungen nicht entsprechen, werden als konventionelle Futtermittel betrachtet.

| Tabelle 2: Ausgangserzeugnisse aus der konventionellen Landwirtschaft, die in der biologischen Viehhaltung zugelassen sind | |
|--|--|
| Maiskleberfutter | |
| Maiskleber | |
| Malzkeime | |
| Getrocknete Biertreber | |
| Trockenschlempe | |
| Erdnußkuchen aus (teilweise) enthülster Saat | |
| Rapskuchen | |
| Baumwollsaatkuchen aus (teilweise) enthülster Saat | |
| Sojakuchen | |
| Leinkuchen | |
| Sesamkuchen | |
| Sojabohnen | |
| Leinsaat | |
| Süßlupine | |
| Ausgelaugte Zuckerrübetrockenschnitzel | |
| Zuckerrübenmelasse | |
| Konzentrierte Vinasse aus der Zuckerherstellung | |
| Zuckerrohrmelasse | |
| Getrocknete Kartoffelpülpe | |
| Kartoffelstärke | |
| Kartoffeleiweiß | |
| Pflanzliches Öl und Fett (durch Pressen erhalten) | |

| Tabelle 3: Zugelassene Ergänzungsfuttermittel | |
|---|---|
| 3.1 Ausgangserzeugnisse | 3.2 Zusatzstoffe |
| 3.1.1 Mineralstoffe | 3.2.1 Spurenelemente |
| — Natrium: Natriumchlorid (Küchensalz), Natriumsulfat, Natriumbikarbonat | — sämtliche Mineralsalze |
| — Kalzium: kohlenaurer Algenkalk, Kalziumkarbonat (Kalksteinmehl, gemahlene Austern- oder Muschelschalen) | 3.2.2 Aromatische und appetitanregende Stoffe |
| — Phosphor: aus Knochen ausgefälltes Dikalziumphosphat, entfluoriertes Rohphosphat | — sämtliche natürlichen Stoffe |
| — Magnesium: Magnesiumoxid, Kieserit, Magnesiumchlorid | 3.2.3 Konservierungsstoffe |
| — Schwefel: Schwefelpuder | — Zitronensäure |
| 3.1.2 Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse pflanzlichen Ursprungs | 3.2.4 Bindemittel |
| — getrocknetes Luzerneproteinkonzentrat | — Zitronensäure |
| — gemahlene getrocknete Seealgen | 3.2.5 Enzyme und Mikroorganismen |
| 3.1.3 Erzeugnisse tierischen Ursprungs | — nicht genetisch veränderte Mikroorganismen und ihre Zubereitungen |
| — Fischöl, Fischautolysatmehl (ausschließlich für die Vitamin-, Mineralien- und Proteinzufuhr bei Jungtieren) | — Enzyme und ihre Präparate, die ohne Verwendung genetisch veränderter Organismen gewonnen werden |
| — Eierschalen (amtliche Abweichung nötig) | |
| 3.1.4 Andere | 3.2.6 Vitamine |
| — Hefen, Methiomin, Tryptophan, Threonin, Lysin | — natürliche Vitamine und naturidentische synthetische Vitamine |
| | — Cholinchlorid |

II.6 Krankheitsvorbeugung und tierärztliche Pflege

Die Krankheitsvorbeugung hat Vorrang. Tiergesundheitsprobleme werden durch die Wahl ausreichend starker und den lokalen Verhältnissen angepaßter Rassen, eine ausgewogene Futterration, den Bedürfnissen der Tiere angepaßte Unterbringungsbedingungen und eine rationelle Benutzung der Auslaufflächen begrenzt.

Behandlungen mit homöopathischen Mitteln, Pflanzenextrakten und Spurenelementen sind zugelassen.

Andere tierärztliche Behandlungen sollen eine Ausnahme bleiben und wie folgt angewandt werden:

- Es darf sich ausschließlich um Heilbehandlungen handeln.
- Sie müssen ins Haltungsbuch eingetragen werden.
- Sie müssen dem Kontrollorgan binnen 48 Stunden nach Beginn der Behandlung gemeldet werden.
- Die behandelten Tiere oder Partien müssen deutlich identifiziert werden.

— Die einzuhaltende Wartezeit zwischen der Behandlung und der Möglichkeit, tierische Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse zu verkaufen, muß doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit und beträgt mindestens 48 Stunden.

Impfungen oder tierärztliche Behandlungen der Tiere und Behandlungen von Gebäuden, Ausrüstungen und Einrichtungen, die aufgrund der anwendbaren Rechtsvorschriften obligatorisch sind, sind ebenfalls zugelassen. Impfstoffe dürfen auch verwendet werden, wenn Krankheiten in der Zone, wo der Betrieb liegt, offiziell anerkannt werden.

II.7 Herkunft der Tiere

Die Wahl der Rassen sollte nach dem Gesichtspunkt ihrer Fähigkeit zur Anpassung an die Umweltbedingungen erfolgen. Bei Fleischhähnchen gehören die Tiere einer als langsamwachsend anerkannten Rasse an, und das Mindestschlachtalter beträgt 81 Tage.

Die Tiere müssen aus Betrieben stammen, in denen die Regeln der biologischen Erzeugung eingehalten werden, und ständig in diesem Produktionssystem gehalten werden.

Weibliche Tiere, die noch nicht ausgewachsen sind (die noch nicht geworfen haben) und aus konventionellen Viehhaltungsbetrieben stammen, dürfen zwecks Bestandserneuerung in den Bestand aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß ihre Anzahl jährlich 10% des ausgewachsenen Viehbestands nicht übersteigt.

Dieser Prozentsatz kann, sofern das Kontrollorgan eine Abweichung gewährt, in folgenden besonderen Fällen angehoben werden: bei erheblicher Ausweitung der Haltung, bei Rassenumstellung, bei Aufbau eines neuen Zweigs der Viehhaltung oder bei Tierverlust infolge von Gesundheitsproblemen.

Wenn das Kontrollorgan eine Abweichung gewährt und nicht mehr genug nach dem biologischen Produktionsverfahren gezüchtete Tiere verfügbar sind, können unter nachstehenden Bedingungen auf konventionelle Weise gezüchtete Tiere in biologische Viehhaltungsbetriebe aufgenommen werden:

- für die Eierzeugung bestimmte Junghennen, sofern sie jünger als 6 Wochen sind,
- für die Fleischerzeugung bestimmte Küken, sofern sie jünger als 3 Tage sind,
- Kälber, die jünger als 7 Tage sind,
- Ferkel, Schafe und Ziegen, die ab der Entwöhnung in das biologische System aufgenommen werden.

Wenn Tiere aus konventionellen Viehhaltungsbetrieben in einen biologischen Betrieb aufgenommen werden, müssen die in Nr. II.8 erwähnten Fristen eingehalten werden, damit die Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse verkauft werden dürfen.

Die Aufnahme männlicher Zuchttiere aus konventionellen Viehhaltungsbetrieben ist zulässig, sofern diese Tiere anschließend ständig nach dem biologischen Produktionsverfahren gehalten und gefüttert werden.

II.8 Umstellung

Bei der Umstellung eines Betriebs muß die gesamte für Futter genutzte Fläche die Produktionsregeln der biologischen Landwirtschaft einhalten. Weiden und Futterpflanzen müssen einen normalen Umstellungszeitraum von zwei Jahren durchlaufen.

Damit Erzeugnisse in Umstellung begriffener Viehhaltungsbetriebe als biologische Erzeugnisse verkauft werden dürfen, müssen diese Betriebe die Regeln der biologischen Erzeugung einhalten, insbesondere im Hinblick auf das Futter, die gesundheitlichen Aspekte und die Unterbringung, und zwar mindestens seit:

- 12 Monaten bei den für die Fleischerzeugung bestimmten Rindern,
- 4 Monaten bei den für die Fleischerzeugung bestimmten Ziegen, Schafen und Schweinen,
- 6 Monaten bei milcherzeugenden Tieren,
- 12 Wochen für die Eierzeugung,
- 10 Wochen bei dem für die Fleischerzeugung bestimmten Geflügel.

Wenn die Umstellung sich auf den gesamten Betrieb (tierische und pflanzliche Erzeugung gleichzeitig) bezieht, wird der gesamte Umstellungszeitraum jedoch auf einen Zeitraum verkürzt, der dem im vorangehenden Paragraphen erwähnten Zeitraum, verlängert um 12 Monate, entspricht. In diesem Fall müssen alle Regeln des biologischen Produktionsverfahrens für Tiere eingehalten werden; nach Beginn der Umstellung ist der Verbrauch im Betrieb erzeugter, noch nicht biologischer Futtermittel jedoch zugelassen.

II.9 Kontrollanforderungen

1. Bei der ersten Kontrolle in bezug auf die tierische Erzeugung erstellen der Erzeuger und das Kontrollorgan:

- eine vollständige Beschreibung der Stallungen, Weiden, Auslaufflächen, Lagerräume für Ausgangserzeugnisse und tierische Erzeugnisse und Pack- und Verarbeitungsräume für tierische Erzeugnisse,
- eine vollständige Beschreibung der Einrichtungen zur Lagerung des tierischen Dungmaterials,
- einen Ausbringungsplan für dieses Dungmaterial zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Flächen,
- gegebenenfalls die Bestimmungen von Verträgen mit anderen Landwirten hinsichtlich der Ausbringung des Dungmaterials,
- alle konkreten Maßnahmen, die in der Betriebseinheit zu treffen sind, um die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes zu gewährleisten.

Diese Beschreibungen und die betreffenden Maßnahmen werden in einem von dem betreffenden Erzeuger gegenzuzeichnenden Inspektionsbericht aufgeführt. Dieser Bericht enthält ebenfalls die Verpflichtung des Erzeugers, die Bestimmungen der Verordnung, der nationalen Erlasse über die biologische Erzeugung und des vorliegenden Lastenheftes einzuhalten.

2. Die in den Nummern 1, 4, 5, 6, 7 und 8 des Anhangs III Buchstabe A zur Verordnung erwähnten allgemeinen Kontrollanforderungen für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse sind entsprechend anwendbar auf Tiere und tierische Erzeugnisse.

In Abweichung von diesen Regeln ist die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln im Betrieb zulässig, soweit sie im Rahmen der in Nr. II.6 erwähnten Behandlungen tierärztlich verschrieben wurden, an einem Ort aufbewahrt werden, der unter Aufsicht steht, und im Haltungsbuch aufgeführt werden.

3. Die Tiere müssen ständig mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, die bei großen Säugetieren einzeln und bei Geflügel und kleinen Säugetieren einzeln oder partienweise anzubringen ist.

Die Kennzeichnung der Tiere und ihrer Erzeugnisse wird während des ganzen Vertriebsweges gewährleistet, insbesondere während des Transports, der Schlachtung und der späteren Verarbeitung.

4. Es werden Haltungsbücher geführt; sie müssen den Kontrollorganen oder -behörden am Betriebssitz ständig zugänglich sein.

Diese Register, die lückenlos Aufschluß über die Herdenbetreuung geben sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten: Herkunft und Zeitpunkt des Neuzugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte,
- Tierabgänge: Alter, Anzahl, Gewicht bei Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger,
- etwaige Verluste an Tieren mit Angabe der Gründe,
- Futtermittel: Art der Futtermittel, einschließlich der Ergänzungsfuttermittel, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermittelration, Auslaufperioden, falls es diesbezüglich Beschränkungen gibt,
- Krankheitsvorbeugung, therapeutische Eingriffe und tierärztliche Behandlungen: Zeitpunkt der Behandlung, Diagnose, Art des Behandlungsmittels, Behandlungsmodalitäten, tierärztliche Verschreibungen veterinärmedizinischer Behandlungen mit Begründung und einzuhaltenden Wartezeiten bezüglich des Inverkehrbringens der tierischen Erzeugnisse.

5. Führt ein Erzeuger mehrere Betriebe, so unterliegen die Betriebseinheiten, die Tiere oder tierische Erzeugnisse nach dem konventionellen Verfahren erzeugen, ebenfalls der Kontrollregelung. In diesen Einheiten dürfen keinesfalls dieselben Tierarten wie in der biologischen Einheit gehalten werden.

II.10 Etikettierung der nicht verarbeiteten tierischen Erzeugnisse

Die in Artikel 5 Nr. 1 der Verordnung vorgesehenen Anforderungen für die Verwendung von Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren bei der Etikettierung und Werbung für nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sind entsprechend anwendbar auf nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse.

KAPITEL III — Auf Futtermittel anwendbare Regeln

Die in Anhang III Buchstabe B zur Verordnung vorgesehenen Kontrollanforderungen in bezug auf Verarbeitungs- und Verpackungseinheiten für pflanzliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die hauptsächlich pflanzliche Erzeugnisse enthalten, sind entsprechend anwendbar auf Futtermittelhersteller.

In Anwendung der Artikel 32 und 33 des Königlichen Erlasses vom 10. September 1987 über den Gebrauch von Stoffen für die Tierfütterung und den Handel damit werden bei der Etikettierung von Futtermitteln Hinweise auf das biologische Produktionsverfahren zugelassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die zugelassenen Verfahren sind Trocknen, Erhitzen, Malen, Zerdrücken, Mischen, Pressen und Kühlen.
2. Die Behandlung der Zutaten oder Endprodukte mit chemisch-synthetischen Mitteln oder ionisierenden Strahlen ist nicht zugelassen.
3. Wenn dieselbe Anlage ebenfalls für die Erzeugung nicht biologischer Futtermittel benutzt wird, muß sie gründlich gereinigt werden, bevor mit der biologischen Erzeugung begonnen wird.
4. Die Reinigung und Desinfizierung der Lagerplätze und des Materials müssen so durchgeführt werden, daß die Ausgangserzeugnisse und Endprodukte nicht verunreinigt werden können.
5. Biologische Ausgangserzeugnisse und biologische Futtermittel müssen von den nicht biologischen Ausgangserzeugnissen und den nicht biologischen Futtermitteln getrennt gelagert werden, so daß sie nicht vermischt werden können.

6. Zugelassene Ausgangserzeugnisse:

6.1 Verwendete Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs müssen normalerweise gemäß den Regeln der biologischen Erzeugung gewonnen werden.

6.2 Falls der Futtermittelhersteller nicht genügend Futtermittel ausschließlich biologischen Ursprungs erhalten kann, kann er eine begrenzte Menge der in Tabelle 2 erwähnten zugelassenen konventionellen Ausgangserzeugnisse verwenden. Der Prozentsatz der Ausgangserzeugnisse biologischen Ursprungs muß mindestens 70% betragen (in Trockenmasse der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs berechnet). Der Futtermittelhersteller darf nicht ein gemäß den Regeln des biologischen Produktionsverfahrens gewonnenes Erzeugnis und das gleiche Erzeugnis konventioneller Herkunft gleichzeitig verwenden.

6.3 Die Verwendung im Rahmen der Umstellung hergestellter pflanzlicher Erzeugnisse ist zugelassen, sofern:

- diese Erzeugnisse aus Anbauflächen stammen, für die die Regeln des biologischen Produktionsverfahrens seit mindestens einem Jahr eingehalten worden sind,
- das Futtermittel eine einzige Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält, die ganz im Rahmen der Umstellung hergestellt worden ist,

6.4 Als Ergänzungsfuttermittel werden nur die in Tabelle 3 erwähnten Erzeugnisse zugelassen.

6.5 Die Verwendung von genetisch veränderten Organismen, Teilen davon oder auf deren Grundlage erzeugten Erzeugnissen ist verboten.

7. Der Hinweis auf das biologische Produktionsverfahren muß wie folgt lauten:

«X% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln des biologischen Produktionsverfahrens gewonnen worden.»

Hinweise auf das biologische Produktionsverfahren müssen auch in der Liste der Zutaten aufgenommen werden und beziehen sich eindeutig nur auf Zutaten, die gemäß den Regeln des biologischen Produktionsverfahrens erzeugt worden sind.

Für Futtermittel aus pflanzlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Umstellung hergestellt worden sind, muß der Hinweis wie folgt lauten:

«hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft.»

8. Die Etikettierung umfaßt den Namen und/oder die Codennummer des Kontrollorgans, das mit der Kontrolle des Futtermittelherstellers beauftragt ist.

KAPITEL IV — Auf verarbeitete tierische Erzeugnisse anwendbare Regeln

Die in Artikel 5 Nr. 3 der Verordnung vorgesehenen Anforderungen für die Verwendung von Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren bei der Etikettierung und Werbung für ein Erzeugnis sind entsprechend anwendbar auf verarbeitete tierische Erzeugnisse. Die Verwendung von genetisch veränderten Organismen, Teilen davon oder auf deren Grundlage erzeugten Erzeugnissen ist verboten.

Zusätzlich zu den in Anhang VI zur Verordnung erwähnten Erzeugnissen sind folgende Erzeugnisse ebenfalls zugelassen:

- Verarbeitungshilfsstoffe (Anhang VI Buchstabe B): Lab, Enzyme pflanzlichen oder mikrobiellen Ursprungs,
- Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht auf biologische Weise erzeugt worden sind (Anhang VI Buchstabe C): Dextrose (nur für Wurstwaren verwendet), Pistaziennuß.

Für Käse sind Kunststoffumhüllungen zugelassen, deren einziger eventueller Zusatzstoff aus natürlichem Farbstoff besteht. Für Wurstwaren sind nur Kunststoffumhüllungen zugelassen, die keine Zusatzstoffe enthalten.

Die in den Artikeln 8 und 9 und den Anhängen III Buchstabe B und IV der Verordnung vorgesehenen Kontrollanforderungen sind entsprechend anwendbar auf Verarbeitungs- und Verpackungseinheiten für tierische Erzeugnisse und Lebensmittel, die hauptsächlich tierische Erzeugnisse enthalten.

Was die durch Eintragung belegte Betriebsbuchführung für verkaufte Erzeugnisse betrifft, kann über Mengen, die die Verarbeitungs- oder Verpackungseinheit verlassen und unmittelbar an Endverbraucher verkauft werden, täglich Buch geführt werden.

Die Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse, die gemäß den Regeln des biologischen Produktionsverfahrens gewonnen werden, muß in jedem Stadium der Verarbeitungs-, Verpackungs- und Vermarktungskette gewährleistet werden, damit das dem Endverbraucher verkaufte Erzeugnis mit Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren versehen werden kann. Die Kontrollorgane legen der GD5 die zu diesem Zweck anzuwendenden spezifischen Kontrollmaßnahmen zur Billigung vor.

KAPITEL V — Regeln, die auf Erzeugnisse aus anderen Ländern anwendbar sind

Die in den Artikeln 8 und 9 und den Anhängen III Buchstabe C und IV der Verordnung vorgesehenen Kontrollanforderungen sind entsprechend anwendbar auf Importeure von tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die hauptsächlich tierische Erzeugnisse enthalten.

Für außerhalb von Belgien erzeugte Futtermittel, muß der Futtermittelhersteller die Bestimmungen von Kapitel III des vorliegenden Lastenheftes einhalten, seine Tätigkeit einem in Belgien zugelassenen Kontrollorgan mitteilen und seinen Betrieb den Anforderungen der belgischen Kontrollregelung unterwerfen. Eine Abweichung von dieser Regel kann den Futtermittelherstellern eines bestimmten Landes vom Minister gewährt werden, sofern sie im Rahmen offizieller nationaler Normen, die als gleichwertig mit den belgischen Normen angesehen werden, kontrolliert werden.

Bei den anderen Erzeugnissen aus dem Ausland, die unter die Anwendung des vorliegenden Lastenheftes fallen, dürfen für Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Erzeugnisse, die hauptsächlich Zutaten tierischen Ursprungs enthalten, oder Zutaten tierischen Ursprungs Hinweise auf das biologische Produktionsverfahren verwendet werden, sofern ihre Erzeugung und Aufbereitung im Rahmen einer Kontrollregelung, die der belgischen Kontrollregelung gleichwertig ist, und im Rahmen von Normen, die als gleichwertig mit den belgischen Normen angesehen werden, stattgefunden haben.

KAPITEL VI — Übergangsbestimmungen

Nachfolgende besondere Übergangszeiträume kommen zur Anwendung:

- 3 Monate für die Bestimmungen der Kapitel II.5 und III (auf Futtermittel anwendbare Regeln);
- 3 Monate für die Bestimmungen von Kapitel IV (auf verarbeitete tierische Erzeugnisse anwendbare Regeln); dieser Zeitraum wird auf 6 Monate für Geflügelerzeugnisse und auf 9 Monate für Schweineerzeugnisse festgelegt.

Während dieser Übergangszeiträume ist die Verwendung von Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren zugelassen, sofern sie mit den international anerkannten Verfahren für tierische biologische Erzeugung übereinstimmen.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlaß vom 30. Oktober 1998 beigefügt zu werden.

Der Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe

K. PINXTEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 november 2000.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 novembre 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE